

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON DG160020 vom 24. Januar 2017**

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2017-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_dietikon\\_DG160020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_DG160020)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON DG160020 du 24 janvier 2017

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON DG160020 del 24 gennaio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschuldigte hat den äusseren Ablauf der Sachverhalte gemäss Anklageschrift im Wesentlichen eingestanden (vgl. Prot. S. 8; act. 8/18 S. 4 ff. sowie act. 42 N 9, 13 und 22). Ihr Geständnis deckt sich sodann mit den Akten und dem Untersuchungsergebnis. Allerdings macht die Beschuldigte hinsichtlich der ihr vorgeworfenen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln (Dossier-Nr. 2) geltend, sie habe das ihr entgegenkommende Fahrzeug nicht um eine bis maximal zwei, sondern um fünf bis sechs Sekunden verpasst. Zudem habe sie durch dieses Manöver keine konkrete Gefahr für die Insassen des ihr entgegenkommenden Fahrzeuges geschaffen (act. 8/18 S. 7 und act. 42 N 18).

#### **E. 1.1**

Innerhalb des massgeblichen Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei der Richter das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen hat. Das Verschulden wird dabei nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Beschuldigten zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (DONATSCH et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Auflage, Zürich 2010, Art. 47 N 11). Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (DONATSCH et al., a.a.O., Art. 47 N 14).

- 13 -

#### **E. 1.2**

Ausgehend von der schwersten Straftat – vorliegend rechtfertigt es sich, diesbezüglich auf das Entweichenlassen von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB abzustellen – ist zunächst eine Einsatzstrafe festzulegen, welche in der Folge unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips aufgrund der hinzutretenden weiteren Delikte angemessen zu erhöhen ist. 2. Tatkomponente

## **E. 2**

Betreffend die grobe Verletzung der Verkehrsregeln wirft die Anklägerin der Beschuldigten vor, die Verkehrsinsel links umfahren und somit wissentlich eine konkrete Gefahr (Kollisionsgefahr) geschaffen zu haben, wobei das entgegen-

- 5 - kommende Fahrzeug die Beschuldigte lediglich um eine bis maximal zwei Sekunden verfehlt habe (vgl. act. 30 S. 5).

### **E. 2.1**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere fällt zunächst ins Gewicht, dass es sich beim von der Beschuldigten befreiten D.\_\_\_\_\_ nicht um einen geringfügigen Delinquenten handelt, sondern einen mit einer mehrjährigen, rechtskräftigen Vorstrafe, deren Vollzug ausstehend ist. Zusätzlich war D.\_\_\_\_\_ im Tatzeitpunkt erstinstanzlich vom Bezirksgericht Dietikon zu einer weiteren Freiheitsstrafe von 48 Monaten verurteilt worden. Sowohl der rechtskräftigen Verurteilung wie auch dem vorgenannten erstinstanzlichen Urteil liegen gravierende Straftaten zugrunde, nämlich Sexualdelikte. Durch die Befreiung von D.\_\_\_\_\_ verursachte die Beschuldigte mithin eine nicht unerhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit im Hinblick auf eine erneute und gleichartige Delinquenz des befreiten Straftäters. Hinzu kommt, dass die Beschuldigte ihre Vertrauensstellung als Gefängniswärterin schändlich missbraucht hat, auch wenn relativierend anzumerken ist, dass die Beamteneigenschaft (und damit die Innehabung einer gewissen Vertrauensstellung) tatbestandsimmanent ist. Die Begleitumstände der Flucht sind verschuldensmässig als eher geringfügig zu gewichten: Es wurde seitens der Beschuldigten weder Personen- noch Sachschaden angerichtet. Insbesondere hat sie die zweite Wachperson nicht etwa bewusst und gezielt ausser Gefecht gesetzt (sei es beispielsweise durch Einschliessung oder Verabreichung sedierender Medikamente). Zu berücksichtigen ist schliesslich auch der Umstand, dass die Beschuldigte einer einzigen Person zu Flucht verholfen hat und nicht etwa einer Mehrzahl von Delinquenten.

### **E. 2.2**

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte durch ihr Verhalten in Kenntnis der Vorstrafenbelastung des befreiten Straftäters eine erhebliche Geringschätzung gegenüber staatlichen Autoritäten und deren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht hat. Sie ging insbesondere davon

- 14 - aus, dass die erstinstanzliche Verurteilung von D.\_\_\_\_\_ durch das hiesige Gericht zu Unrecht erfolgt sei (Prot. S. 10). Das Verhalten der Beschuldigten stellt einen bedenklichen Akt von Selbstjustiz dar. Relativierend kann angeführt werden, dass die Beschuldigte aus Liebe zu D.\_\_\_\_\_ gehandelt hat. Finanzielle Motive können ihr nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund des Untersuchungsergebnisses auch nicht ersichtlich. Schliesslich kommt im Verhalten der Beschuldigten auch eine wenig detailliert geplante Tatausführung zum Ausdruck. Weder waren ausreichende Geldmittel für eine längerfristige Flucht beschafft worden noch bestanden konkrete Vorstellungen über Ort und Art der gemeinsamen Lebensgestaltung mit D.\_\_\_\_\_ (Prot. S. 10 f.). Unter diesen Umständen kann nicht von einer minutiös geplanten (und damit erhebliche kriminelle Energie manifestierenden) Tat gesprochen werden.

### **E. 2.3**

Zusammenfassend lässt sich das Verschulden der Beschuldigten unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere als erheblich bis mittelschwer qualifizieren, weshalb eine Einsatzstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe den vorliegenden Verhältnissen angemessen erscheint. Diese Einsatzstrafe ist nachfolgend unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

#### **E. 2.4**

Asperation aufgrund der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln (Dossier-Nr. 2)

##### **E. 2.4.1**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit ihrem Fahrzeug ein gefährliches Manöver ausführte. Es handelte sich zwar um ein kurzes Manöver, aber dadurch, dass sie die Verkehrsinsel auf der linken Seite umfahren hat, hat sie – wenn auch keine konkrete – doch eine erhöhte abstrakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen.

##### **E. 2.4.2**

Betreffend die subjektive Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass kein direkt vorsätzliches Handeln vorlag. Das Verhalten der Beschuldigten ist vielmehr auf ihre Aufregung und Ungeschicklichkeit zurückzuführen.

##### **E. 2.4.3**

Die Einsatzstrafe ist angemessen um einen halben Monat auf 14 ½ Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 15 -

#### **E. 2.5**

Asperation aufgrund der Sachentziehung (Dossier-Nr. 3)

##### **E. 2.5.1**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass ein erheblicher finanzieller Nachteil entstanden ist. Dadurch, dass die Beschuldigte den Generalschlüssel mitgenommen hat, mussten aus Sicherheitsgründen alle Schliesszylinder des Gefängnisses B.\_\_\_\_\_ ausgetauscht werden, was mit erheblichen Kosten verbunden war.

##### **E. 2.5.2**

Bei der subjektiven Tatschwere ist anzuführen, dass die Beschuldigte nicht von Beginn an direkt vorsätzlich handelte, sondern lediglich mit Eventualvorsatz, da sie beim Verlassen des Gefängnisses ihre Arbeitskleidung nicht vor Ort zurückliess. Sie nahm damit in Kauf, dass das Gefängnis geeignete Massnahmen würde treffen müssen, um die von ihr erzeugte Sicherheitslücke wieder zu schliessen.

##### **E. 2.5.3**

Die Einsatzstrafe ist aufgrund der Sachentziehung angemessen um eineinhalb Monate auf 16 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 3. Täterkomponente

#### **E. 2.6**

Für die Fahrt nach Italien ist Folgendes zu berücksichtigen: "Solange für die handelnde Person ein Eigeninteresse im Rahmen der Vortat und der Vereitelung der Verfolgung

derselben besteht, etwa, weil sie einen als Gehilfenschaft zu qualifizierenden Beitrag geleistet hat, ist sie nur wegen der Vortat strafrechtlich belangbar; spätere Handlungen zur Behinderung der Strafverfolgung wären als Selbstbegünstigung straflos" (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 305 N 12, mit weiteren Hinweisen). Unter diesen Umständen kann das Verhalten der Beschuldigten nicht strafrechtlich sanktioniert werden, weil sie sich bereits aufgrund des Entweichenlassens von D.\_\_\_\_\_ strafbar gemacht hat und die nachfolgende Flucht nach Italien als Selbstbegünstigung zu qualifizieren und somit straflos ist. Dass sie mit der Flucht nicht nur sich selbst, sondern auch D.\_\_\_\_\_ vor dem Zugriff der Schweizerischen Behörden schützen wollte, ändert nichts daran. Darüber hinaus war die Flucht nach Italien Teil des Tatplanes und diente der Sicherung des Erfolges, weshalb auch diese Tathandlung mit der Bestrafung nach Art. 319 StGB abgegolten ist. Auch hier hat kein Freispruch zu erfolgen, weil die Flucht nach Italien von Art. 319 StGB mitumfasst wird. 3. Vorsätzliche grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Dossier-Nr. 2)

### **E. 3**

Zur Erstellung des fraglichen Sachverhaltselementes dienen neben den Aussagen der Beschuldigten insbesondere die Videoaufzeichnungen der Überwachungskamera des Gefängnisses B.\_\_\_\_\_ (act. 2/1). Aus den Aufzeichnungen ist erkennbar, dass die Zeit zwischen dem Fahrbahnwechsel der Beschuldigten und dem Passieren der Verkehrsinsel des entgegenkommenden Fahrzeuges zwischen zwei und drei Sekunden beträgt, wobei zugunsten der Beschuldigten von drei Sekunden auszugehen ist. Zudem ist auf der Aufzeichnung ersichtlich, dass sich das entgegenkommende Fahrzeug mit gleichmässiger Geschwindigkeit bewegt und keine plötzlichen Beschleunigungs- oder Bremsmanöver ausführt. Ob die Beschuldigte aufgrund dieses Manövers eine konkrete Gefahr für die Insassen des entgegenkommenden Fahrzeuges geschaffen hat, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein.

#### **E. 3.1**

Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann auf die Einvernahme der Anklägerin vom 30. Mai 2016 sowie auf die heutige Einvernahme verwiesen werden (act. 8/18 S. 10 f.; Prot. S. 13 ff.). Daraus ergibt sich im Wesentlichen Folgendes: Die Beschuldigte wurde in E.\_\_\_\_\_ geboren und wuchs in F.\_\_\_\_\_ bei ihrer Mutter auf. Ihre Eltern haben sich scheiden lassen, als sie noch ein Kind war. Sie hatte aber stets ein gutes Verhältnis zu ihrem Vater. Sie besuchte während neun Jahren die Primar- und Sekundarschule und absolvierte danach eine vierjährige Lehre als Bereiterin. Später hat sie noch eine KV-Lehre absolviert und die Berufsmatura abgeschlossen. Nach der Berufsmatura hat sich die Beschuldigte zur Finanzberaterin ausbilden lassen und rund fünf Jahre auf diesem Beruf gearbeitet, unter anderem bei einer Pensionskasse. Die Beschuldigte reiste mehrere Male nach Thailand. Insgesamt verbrachte sie sieben Monate in Thailand und trainierte vor Ort Thaiboxen. Nach ihren Aufenthalten in Thailand arbeitete sie als G.\_\_\_\_\_ -Kurierin, bevor sie eine neue Stelle im Gefängnis H.\_\_\_\_\_ antrat. Sie hat sich danach bei der Kantonspolizei Zürich be-

- 16 -  
worben und wurde angenommen. Um die Zeit bis zum Beginn der Ausbildung bei der Kantonspolizei Zürich zu überbrücken, hat sie zwischenzeitlich im Gefängnis B.\_\_\_\_\_ gearbeitet. Da ihr die Tätigkeit im Gefängnis B.\_\_\_\_\_ so gut gefallen hat, hat sie sich entschieden, weiterhin als Aufseherin zu arbeiten und nicht zur Kantonspolizei Zürich zu wechseln. Heute arbeitet die Beschuldigte zu 100% in einem Lebensmittelbetrieb und

verdient Fr. 4'400.00 netto monatlich. Die Beschuldigte hat im Oktober 2014 geheiratet. Die Ehe wurde aber im November 2016 bereits wieder geschieden. Zurzeit wohnt die Beschuldigte alleine in ihrer Wohnung in I.\_\_\_\_\_. Der eingeholte Strafregisterauszug der Beschuldigten weist keine Vor- strafen auf (act. 26/2).

### **E. 3.2**

Aus den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten lassen sich insge- samt weder belastende noch entlastende Elemente ableiten. Die persönlichen Verhältnissen wirken sich damit strafzumessungsneutral aus.

### **E. 3.3**

Das Geständnis der Beschuldigten ist strafmindernd zu berücksichtigen, wobei dadurch keine neuen Taten oder Erkenntnisse ans Licht gekommen sind und ihr Geständnis daher, angesichts der ohnehin klaren Beweislage (insbeson- dere aufgrund der Videoaufnahmen des Gefängnisses B.\_\_\_\_\_), nur leicht straf- mindernd ins Gewicht fällt.

### **E. 3.4**

Die Beschuldigte zeigt sodann wenig echte Reue und Einsicht in die Tat. Sie sagte zwar anlässlich der heutigen Verhandlung, dass sie einen Fehler ge- macht habe. Auf Nachfrage erklärte sie, dass sie es heute nicht mehr machen würde, weil es im Endeffekt nichts gebracht habe (Prot. S. 13). Die Beschuldigte scheint demnach nicht die Tat an sich zu bereuen, sondern das Misslingen ihrer Tat. Sie glaubt noch heute an die Unschuld von D.\_\_\_\_\_; dies selbst nachdem das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom Obergericht des Kantons Zürich be- stätigt worden ist. Die Beschuldigte begründet dies damit, dass sie D.\_\_\_\_\_ glau- be. Obwohl sie keinerlei Aktenkenntnisse hat, mithin auch die Aussagen der Ge- schädigten nicht kennt, vertraut sie D.\_\_\_\_\_ derart, dass selbst ein zweitinstanzli- ches Urteil sie nicht von der Schuld D.\_\_\_\_\_s überzeugen kann (vgl. dazu Prot. S. 10 f.). Aufgrund von Reue und Einsicht kann deshalb keine Strafminderung er- folgen.

- 17 -

### **E. 3.5**

Leicht strafmindernd wirkt sich jedoch die vorverurteilende Berichterstat- tung der Medien aus. Dazu ist zu sagen, dass das Medieninteresse an der Be- schuldigten riesig war. Die Geschichte der Beschuldigten war in unzähligen Medi- en präsent, wobei die Beschuldigte jeweils mit Bild und Namen kenntlich gemacht wurde, was zu einer gewissen Prangerwirkung führte. Allerdings muss auch fest- gehalten werden, dass die Beschuldigte die mediale Aufmerksamkeit teilweise selber suchte, indem sie beispielsweise ein Video von sich und D.\_\_\_\_\_ den Me- dien zuspilte oder in einer Fernsehsendung auftrat.

### **E. 3.6**

Unter dem Aspekt der Täterkomponente rechtfertigt es sich insgesamt, die Freiheitsstrafe von 16 Monaten um einen Monat auf 15 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren. C. Anrechnung der Untersuchungshaft 1. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Auch im Ausland erstandene Untersuchungshaft oder Auslieferungshaft fällt unter Art. 51 StGB (TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, Schweizerisches Strafgesetz- buch, Praxiskommentar, 2. Auflage, 2013, Art. 51 N 2 und 4). 2. Die Beschuldigte befand sich vom 25. März 2016 bis 28. April 2016 in Haft (act. 25). Die erstandene Haft von 35

Tagen ist der Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen. IV. Vollzug der Strafe 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob

- 18 - die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind. 2. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). In einem solchen Fall wird die ungünstige Prognose vermutet (HUG, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., S. 111). 3. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges im vorliegenden Fall erfüllt, da die Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt wird. Des Weiteren hat die Beschuldigte noch nie eine Freiheitsstrafe verbüsst und ist ebenso wenig zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden (vgl. act. 26/2), weshalb die günstige Prognose vermutet wird.

#### **E. 4**

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschuldigte eine Ersttäterin ist. Sie hat sich bis zu diesem Zeitpunkt nie etwas zu Schulden kommen lassen. Sie hat wieder eine Arbeitsstelle gefunden und arbeitet in einem 100 % Pensum. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte D. \_\_\_\_\_ aus Liebe befreit und nicht aufgrund von finanziellen Motiven gehandelt hat. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie wieder einmal in eine vergleichbare Situation geraten könnte, ist nahezu ausgeschlossen. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den vorliegend zu beurteilenden Taten um eine einmalige Entgleisung handelt und dass sich die Beschuldigte auch unter dem Eindruck einer bedingten Strafe inskünftig wohl verhalten wird. Der Beschuldigten kann demnach der bedingte Strafvollzug gewährt werden.

#### **E. 4.1**

Die Anklägerin wirft der Beschuldigten vor, sich der Sachentziehung von geringem Vermögenswert im Sinne von Art. 141 i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB strafbar gemacht zu haben.

#### **E. 4.2**

Nach Art. 141 StGB macht sich strafbar, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt. Die Anklägerin beantragt eine Bestrafung gemäss Art. 141 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB. Eine kumulative Anwendung dieser zwei Normen ist aber nicht möglich, weil die Erheblichkeit, die ein geschriebenes Tatbestandsmerkmal von Art. 141 StGB darstellt, die Anwendung von Art. 172ter Abs. 1 StGB gerade ausschliesst (vgl. dazu auch

BSK StGB- WEISSENBERGER, Art. 141 N 27 sowie Art. 172ter N 17). Ein Schuldspruch nach

- 10 - Art. 141 StGB kann deshalb nie in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB erfolgen.

#### **E. 4.3**

Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes verlangt Art. 141 StGB, dass dem Berechtigten eine bewegliche Sache entzogen und dadurch ein erheblicher Nachteil zugefügt wird. Gemäss erstelltem Sachverhalt hat die Beschuldigte die in der Anklage genannten Gegenstände mitgenommen. Zudem hat die Anklägerin den erheblichen Nachteil, welcher in der erforderlichen Auswechslung aller Schliesszylinder im Gefängnis B. \_\_\_\_\_ liegt, in rechtsgenügender Weise um- geschrieben. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

#### **E. 4.4**

In subjektiver Hinsicht muss sich der Vorsatz auch auf die Erheblichkeit des Nachteils erstrecken, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB- WEISSENBERGER, Art. 141 N 31). Hierbei ist zunächst anzumerken, dass die Beschuldigte seit Ende 2013 als Gefängnisaufseherin im Gefängnis B. \_\_\_\_\_ tätig war, weshalb sie wusste, dass sich ein Notset mit einem Generalschlüssel in ihrer Arbeitshose befand. Sodann ist zu berücksichtigen, dass sie das Gefängnis in ihren Arbeitskleidern verlassen und das Notset inklusive Generalschlüssel mitgenommen hat. Damit hat sie in Kauf genommen, dass das Gefängnis B. \_\_\_\_\_ die Schliesszylinder auswechseln lassen muss. Dieser Schritt des Gefängnisses B. \_\_\_\_\_ war notwendig, um den Sicherheitsstandards gerecht zu werden und die Sicherheitslücke wieder zu schliessen. Es handelte sich nicht um einen programmierbaren, sondern um einen mechanischen Schlüssel, den man nicht einfach sperren konnte. Selbst wenn man nun davon ausgehen würde, dass die Beschuldigte bei Fluchantritt nicht daran gedacht hat, dass sich das Notset in der Arbeitshose befand, hätte sie spätestens ab dem Zeitpunkt, als sie es feststellte, ihrer Rückgabepflicht nachkommen und den Schlüssel retournieren müssen, was sie aber nicht tat. Spätestens ab diesem Zeitpunkt handelte sie in Bezug auf die Erheblichkeit des Nachteils mindestens mit Eventualvorsatz. Der subjektive Tatbestand von Art. 141 StGB ist damit erfüllt.

#### **E. 4.5**

Die Beschuldigte ist daher der Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB schuldig zu sprechen.

- 11 - III. Strafzumessung A. Strafraumen 1. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB die schwerste vom Beschuldigten begangene Tat. Diese ist nach der abs- trakt im Gesetz angedrohten Strafe zu eruieren. Liegen mehrere gleichartige Delikte vor, muss das verschuldensmässig schwerste Delikt zu Grunde gelegt werden (OGer ZH, 2. Juli 2012, SB110667, E. II. A. 3.2.). In einem ersten Schritt ist für die schwerste Straftat der Strafraumen zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafraumens festzusetzen. In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten, welche eine gleichartige Strafe androhen, in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen, wobei wiederum den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 24. Januar 2011, 6B\_405/2011, E. 5.4, mit weiteren Nachweisen). Schliesslich ist die Täterkomponente in die Gesamtstrafenbildung

einzu- beziehen. 2. Vorliegend hat sich die Beschuldigte des Entweichenlassens von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB, der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 SVG und Art. 7 Abs. 3 VRV sowie der Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB schuldig gemacht. Für alle drei Delikte sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. 3. Als Strafschärfungsgrund fällt die Deliktsmehrheit ins Gewicht, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zumindest strafferhöhend zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 132 IV 104, E. 8.1). Allerdings darf das Gericht dabei das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen, und es ist überdies an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Der ordentliche Strafraum wird durch das Vorliegen von Strafschärfungsgründen indes nicht automatisch erweitert. Der ordentliche Rahmen ist namentlich nur dann zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen

- 12 - und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu milde erscheint. Strafschärfungsgründe sind mit anderen Worten in aller Regel innerhalb des ordentlichen Strafraums zu berücksichtigen (BGE 136 IV 63, E. 5.8, mit Verweis auf SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 74). Auch im vorliegenden Fall ist keine Erweiterung des ordentlichen Strafraums angezeigt. Ferner sind auch keine Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB ersichtlich.

#### **E. 5**

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 31. Mai 2016 beschlagnahmten Gegenstände (lagernd bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon) werden der Beschuldigten nach Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und ansonsten nach Ablauf von drei Monaten der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: – Reisepass lautend auf A.\_\_\_\_\_ (A009'009'001); – Handschriftlicher Brief an A.\_\_\_\_\_ (A009'009'023).

#### **E. 6**

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom

#### **E. 7**

Die Beschuldigte wird gemäss ihrer Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger (Kanton Zürich) Fr. 110.00 als Schadenersatz zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den ordentlichen Prozessweg verwiesen.

#### **E. 8**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'600.00 Gebühr Anklagebehörde; Fr. 27'510.00 Auslagen Untersuchung.

#### **E. 9**

Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse mit Fr. 24'900.00 (inkl. 8% MwSt.) entschädigt.

#### **E. 10**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt.

### **E. 11**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

### **E. 12**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben); – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (übergeben); – die Vertretung der Privatklägerschaft (versandt/überbracht); und hernach als begründetes Urteil an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis; – die Vertretung der Privatklägerschaft; und nach Eintritt der Rechtskraft an – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials; - 25 - – die Bezirksgerichtskasse Dietikon, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffern 5 und 6; – der Kantonspolizei Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 4; – an das Forensische Institut Zürich (FOR), unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 4; – an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Lessingstrasse 33, 8090 Zürich.

### **E. 13**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Die amtliche Verteidigung kann gegen die Festsetzung ihres Honorars innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde einreichen.

- 26 - Dietikon, 24. Januar 2017 BEZIRKSGERICHT DIETIKON Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Gerichtspräsident lic. iur. S. Aeschbacher MLaw P. Dietrich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.